



Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 5. September 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016, GVBl. S. 369) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 21. August 2014 sowie der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (Rahmensatzung) vom 18. Januar 2017 in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, die zur Ausübung des Architektenberufes in Deutschland, Europa und weltweit nach den international anerkannten Kriterien der UNESCO/UIA Charter for Architectural Education und den Kriterien der EU-Notifizierung erforderlich sind.
- (2) Das Studium basiert auf dem Grundsatz einer anwendungsorientierten wissenschaftlichen Ausbildung und vermittelt künstlerische, technische und wissenschaftliche Fähigkeiten. Es befasst sich mit den architektonischen Zusammenhängen, der ästhetisch-künstlerischen Gestaltung und der funktionellen, technischen, ökologisch-umweltverträglichen, inklusiven und wirtschaftlichen Planung von Gebäuden unter Berücksichtigung der Lebensbedürfnisse des Einzelnen und der Gesellschaft. Es ermöglicht eine individuelle Schwerpunktbildung der Studierenden durch eine entsprechende Auswahl von Vertiefungsangeboten. Um sich für die sich stetig wandelnden Anforderungen des Berufsbildes auch zukünftig zu qualifizieren, erwerben die Studierenden neben Fachkenntnissen im Rahmen eines entsprechend integrierten Lehrangebots zusätzliche soziale, kulturelle und methodische Kompetenzen zur Förderung der Persönlichkeitsbildung.
- (3) Durch den Erwerb entsprechender Methoden, Fertigkeiten und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Architektur soll das Studium für die selbständige Tätigkeit als Architektin oder Architekt nach den Maßgaben der nationalen und internationalen Berufsverbände befähigen. Es qualifiziert zur weiteren wissenschaftlichen Arbeit.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Architektur sind:
1. ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem Studiengang der Architektur oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang mindestens 180 ECTS-Credits¹ umfasst. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.
 2. ausreichende fachpraktische Kenntnisse. Der Nachweis hierüber wird erbracht durch ein im Rahmen des Abschlusses nach Nr. 1 absolviertes praktisches Studiensemester oder durch eine vergleichbare zusammenhängende praktische Tätigkeit in einem Architektur- oder Planungsbüro im Umfang von mindestens sechs Wochen.
 3. Ausreichende Deutschkenntnisse, mindestens Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen in Wort und Schrift, für nicht muttersprachlich deutsche Bewerberinnen und Bewerber. Der Nachweis erfolgt durch die an der Hochschule anerkannten Sprachzertifikate.
 4. Nachweis der besonderen Qualifikation durch eine Gesamtprüfungsleistung „gut“ oder besser im Abschluss zu Nr. 1. Alternativ ist die Anforderung auch durch Nachweis darüber erfüllt, dass die vorgelegte Abschlussnote im Erststudiengang im Prozentrang der Abschlüsse des Studiengangs an der jeweiligen Hochschule in die Gruppe der 60%-Besten fällt.
- (2) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die die Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 4 nicht erfüllen, können sich einem Eignungstest gemäß § 4 unterziehen.
- (3) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres zu stellen. Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 noch nicht vorgelegt werden, ist ein Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen. Die Zulassung gilt nur zur Einschreibung für den antragsgemäßen Studienbeginn.
- (4) Wurde die Eignung erfolgreich nachgewiesen, gilt dieser Nachweis auch für einen späteren Studienbeginn und entfällt nur bei wesentlichen Änderungen der Studienganganforderungen.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen für die Zulassung zum Masterstudium gemäß § 23 APO.

§ 4 Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird auf Grundlage der Satzung über die Eignungsfeststellung für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg vom 13. Juni 2008 in ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung.

¹ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

- (3) Form, Inhalt und Bewertung der Eignungsprüfung richten sich nach den Anforderungen der in Abs. 1 genannten Satzung.
- (4) Erzielt die Bewerberin oder der Bewerber in dem Eignungsverfahren das Ergebnis „nicht bestanden“, ist die Teilnahme an einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Teilnahme ist ausgeschlossen.

§ 5

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt.

§ 6

Module und Leistungsnachweise

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits vergeben. Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, eine besondere Unterrichtssprache sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Module, die zur Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzung gemäß § 3 Absatz 1 abgelegt wurden oder im Erststudium zur Auswahl standen, sind im Masterstudiengang weder Pflicht- noch Wahlpflichtmodule.

§ 7

Studienplan

- (1) Die Fakultät Architektur erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 11 a der APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache, soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Prüfungskommission

Für den Studiengang Architektur wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit des Masterstudiengangs, mit der nachgewiesen wird, dass die oder der Studierende eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen kann. Die Masterarbeit bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs Architektur. Durch die Masterarbeit wird festgestellt, ob die Studierenden die vielfältigen Zusammenhänge des Architektenberufes überblicken und ihre gestalterischen und wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in komplexen Zusammenhängen anwenden können.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird frühestens am Ende des zweiten Studienseesters ausgegeben. Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 78 Credits erreicht wurden sind.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von den Studierenden eigenständig entwickelt, den Prüferinnen und Prüfern, die von der Prüfungskommission bestellt wurden, vorgelegt und nach Prüfung auf Eignung von diesen betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist bis zu zwei Monate verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (5) Die Masterarbeit darf mit Genehmigung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers in englischer Sprache abgefasst werden.
- (6) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Voraussetzung ist, dass die schriftliche Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Prüferin oder der Prüfer legt in Absprache mit der oder dem Studierenden den Termin für die mündliche Verteidigung zeitnah nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung fest. Die Präsentation erfolgt hochschulöffentlich und findet in Gegenwart der zuständigen Prüferinnen oder Prüfer statt. Die Verteidigung fließt mit 1/5 notenbildend in die Gesamtbewertung der Masterarbeit ein. Wird diese Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmalig innerhalb von einem Monat wiederholt werden. Für die Verteidigung sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 9 APO entsprechend anzuwenden.
- (7) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Abschlussarbeit in der APO entsprechend Anwendung.

§ 10 Fristen für die Ablegung der Masterprüfung

Die Prüfungen der Masterprüfung sollen bis zum Ende des vierten Fachsemesters erstmals abgelegt sein.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.

- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen vorgeschriebenen Modulen mindestens die Note „ausreichend“ bzw. die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt wurden und damit insgesamt mindestens 120 Credits erzielt wurden.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 12 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach den Mustern der APO erstellt. Dabei wird den Endnoten in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.
- (4) Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung: „Architecture“. Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule vom 30. Juli 2018 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 5. September 2018



Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Die Satzung wurde am 05.09.2018 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 05.09.2018 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 05.09.20.

Anlage:
Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Masterstudiengang Architektur

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|-----------|---|--------|-----------|---------------------------|--|---|-------------------------------------|-----------------------|----------------|
| Modul Nr. | Modulbezeichnung (in englischer Sprache) | SWS*) | Credits*) | Art der Lehrveranstaltung | Prüfungen | | | Ergänzende Regelungen | Notengewicht*) |
| | | | | | Mündlich Schriftlich Dauer in Min. | Studienbegleitende Leistungs- nachweise | Zulassungs- voraus- setzungen | | |
| 1.1 | Theorie 1 (Theory 1) | 5 | 5 | | schrP, 120 | | | | 2 |
| 1.1.1 | Architekturtheorie 1 (Architectural Theory 1) | (2) | (2) | SU | | | | | |
| 1.1.2 | Theorie Stadt 1 (Urban Theory 1) | (2) | (2) | SU | | | | | |
| 1.1.3 | Typologie 1 (Typology 1) | (1) | (1) | SU | | | | | |
| 1.2 | Konstruktiver Entwurf (Constructive Design Project) | 2 4 | 15 | SU S | | PStA | | | 6 |
| 1.3 | Tragwerk (Building Structure) | 2 2 | 5 | SU S | schrP, 120 | | | | 2 |
| 1.4 | Berufspraxis (Professional Practice) | 2 2 | 5 | SU S | schrP, 120 | | | | 2 |
| 2.1 | Theorie 2 (Theory2) | 5 | 5 | | schrP, 120 | | | | 2 |
| 2.1.1 | Architekturtheorie 2 (Architectural Theory 2) | (2) | (2) | SU | | | | | |
| 2.1.2 | Theorie Stadt 2 (Urban Theory2) | (2) | (2) | SU | | | | | |
| 2.1.3 | Typologie 2 (Typology 2) | (1) | (1) | SU | | | | | |
| 2.2 | Städtebaulicher Entwurf (Urban Design Project) | 4 | 15 | S | | PStA | | | 6 |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|-----------|--|--------|-----------|---------------------------|--|---|-------------------------------------|------------------------------------|----------------|
| Modul Nr. | Modulbezeichnung (in englischer Sprache) | SWS*) | Credits*) | Art der Lehrveranstaltung | Prüfungen | | | Ergänzende Regelungen | Notengewicht*) |
| | | | | | Mündlich Schriftlich Dauer in Min. | Studienbegleitende Leistungs- nachweise | Zulassungs- voraus- setzungen | | |
| 2.3 | Material (Materials) | 2 2 | 5 | SU S | schrP, 120 | | | | 2 |
| 2.4 | Bauprozess (Building Process) | 2 2 | 5 | SU S | schrP, 120 | | | | 2 |
| 3.1 | Wissenschaftliche Arbeit (Academic Research) | 3 | 5 | S | | PStA | | | 2 |
| 3.2 | Entwurf Komplex (Architectural Design Project) | 4 | 15 | | | PStA | | | 6 |
| 3.2.1 | Entwurf (Architectural Design Project) | (3) | (9) | S | | | | | |
| 3.2.2 | Vertiefende Ausarbeitung (Subject-specific Elaboration) | (1) | (6) | S | | | | | |
| 3.3 | Energieeffizienz (Energy Efficiency) | 2 2 | 5 | SU S | schrP, 120 | | | | 2 |
| 3.4 | Freies Gestalten (Experimental Design) | 2 | 5 | S | | PStA | | | 2 |
| 4.1 | Masterthesis (Master Thesis) | | 18 | | | | | | 12 |
| 4.1.1 | Masterarbeit, schriftliche Ausarbeitung (Master Thesis, Written Proposal) | | (15) | | | MA | | | (4/5) |
| 4.1.2 | Präsentation der Masterarbeit (Master Thesis, Oral Presentation) | | (3) | | Präsentation 15 min. | | | mind. „ausreichend“ in 4.1.1 | (1/5) |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|----------------------|---|-----------|------------|---------------------------|--|---|-------------------------------------|-----------------------|----------------|
| Modul Nr. | Modulbezeichnung (in englischer Sprache) | SWS*) | Credits*) | Art der Lehrveranstaltung | Prüfungen | | | Ergänzende Regelungen | Notengewicht*) |
| | | | | | Mündlich Schriftlich Dauer in Min. | Studienbegleitende Leistungs- nachweise | Zulassungs- voraus- setzungen | | |
| 4.2 | Fachspezifisches Wahlpflichtmodul (Mandatory Subject-specific Elective Module) | 6 | 6 | | | | | | 2 |
| 4.2.1 | WPF-Modul 1 (Subject-specific Elective Module 1) | (2) | (2) | SUW | | StA | | | (1/3) |
| 4.2.2 | WPF-Modul 2 (Subject-specific Elective Module 2) | (2) | (2) | SUW | | StA | | | (1/3) |
| 4.2.3 | WPF-Modul 3 (Subject-specific Elective Module 3) | (2) | (2) | SUW | | StA | | | (1/3) |
| 4.3 | Wahlpflichtmodul Allgemeinwissenschaften (Mandatory Elective Module General Sciences) | 6 | 6 | | | | | | 2 |
| 4.3.1 | AW-Modul 1 (Elective Module General Sciences 1) | (2) | (2) | 1) | 1) | 1) | 1) | | (1/3) |
| 4.3.2 | AW-Modul 2 (Elective Module General Sciences 2) | (2) | (2) | 1) | 1) | 1) | 1) | | (1/3) |
| 4.3.3 | AW-Modul 3 (Elective Module General Sciences 3) | (2) | (2) | 1) | 1) | 1) | 1) | | (1/3) |
| Gesamtsummen: | | 61 | 120 | | | | | | 52 |

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

1) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Allgemeinwissenschaften und Mikrosystemtechnik.

Abkürzungen:

| | | | | | |
|-------|------------------------------|------|---|-------|---|
| MA | Masterarbeit | Ex | Exkursion | KI | Klausur |
| mdLLN | Mündlicher Leistungsnachweis | mdLP | Mündliche Prüfung | m.E. | Bewertung mit/ohne Erfolg |
| m.P. | mit Präsentation | Pr | Praktikum | Pro | Projektarbeit |
| PStA | Prüfungsstudienarbeit | S | Seminar | schrP | Schriftliche Prüfung |
| StA | Studienarbeit | SU | Seminaristischer Unterricht (mit Übungen) | SUW | Seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen |
| SWS | Semesterwochenstunden | TN | Teilnahmenachweis mit Erfolg | Ü | Übung |

Erläuterungen:

- Eine Studienarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas nach einschlägigen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, deren Umfang ca. 10-15 Seiten betragen soll.
- Eine Präsentation ist eine mediale Darstellung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas, deren Dauer 15 bis 30 Minuten betragen soll.